

## Synopse

### Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 13. August 2019
	<b>I.</b>
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	<b>II.</b>
	<b>1.</b> Der Erlass «Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz; bGS <a href="#">526.2</a> ) vom 17. Februar 2003 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:
<b>Art. 5</b> Jagdkommission  <sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Jagdkommission ein, die unter der Leitung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements steht. Die Kommission hat höchstens neun Mitglieder, darunter von Amtes wegen die Vorsteherin oder den Vorsteher der Jagdverwaltung. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessenkreise, insbesondere von Jagd, Wild, Wald, Landwirtschaft und Naturschutz.  <sup>2</sup> Die Jagdkommission berät die amtlichen Stellen in jagdlichen Belangen. Sie erarbeitet namentlich die jährlichen Jagdvorschriften zuhanden des Regierungsrates und nimmt zu geplanten Änderungen von Gesetz und Verordnungen Stellung. Sie stützt sich dabei auch auf ökologische und wildbiologische Erkenntnisse.	<b>1.</b> Der Regierungsrat bestellt eine Jagdkommission und bestimmt deren Vorsitz. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Jagdverwaltung hat von Amtes wegen Einsitz. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessenkreise, insbesondere von Jagd, Wild, Wald, Landwirtschaft und Naturschutz.
<b>Art. 6</b> Jagdprüfungskommission  <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Jagdprüfungskommission von fünf Mitgliedern und bestimmt deren Vorsitz. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Jagdverwaltung ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.  <sup>2</sup> Die Jagdprüfungskommission führt die Jagdprüfung zur Erlangung des kantonalen Fähigkeitsausweises durch.	<b>1.</b> Der Regierungsrat bestellt eine Jagdprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitz.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 13. August 2019</b>
<p><sup>3</sup> Im Rekursverfahren gegen Prüfungsentscheide können nur Rechtsfehler gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Wildschadenkommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Wildschadenkommission von drei Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Raum und Wald führt von Amtes wegen den Vorsitz der Kommission. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder ist den Interessen der Landwirtschaft und den Interessen der Jägerinnen und Jäger Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission befindet über die Entschädigung für Wildschaden. Bis zu einem Streitwert von Fr. 1000.– entscheidet die Kommission abschliessend.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt eine Wildschadenkommission von drei Mitgliedern und bestimmt deren Vorsitz. Bei der Wahl der Mitglieder ist den Interessen des Waldschutzes, der Landwirtschaft und der Jagd Rechnung zu tragen.</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass «Strassengesetz (StrG; bGS <a href="#">731.11</a>) vom 26. Oktober 2009 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 5</b> b) Im Besonderen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt eine Kantonale Tiefbaukommission (KTK). Sie besteht aus der Baudirektorin als Präsidentin resp. dem Baudirektor als Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die KTK hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Behandlung wichtiger Fragen des kantonalen Tiefbaus;</li><li>b) Behandlung von Fragen des Vollzugs dieses Gesetzes;</li><li>c) Mitwirkung bei der Erarbeitung rechtlicher Grundlagen;</li><li>d) Begutachtung und Verabschiedung von Projekten zuhanden des Regierungsrates;</li></ul>	<p><b>Art. 5 Aufgehoben.</b></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 13. August 2019
e) Vergabe der Projektierungs- und Bauarbeiten im Rahmen der Vergabekompetenzen. <sup>1)</sup>	
	<b>3.</b> Der Erlass «Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (bGS <a href="#">760.1</a> ) vom 28. April 1991 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:
<b>Art. 20</b> Verkehrskommission  <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine aus mindestens sieben Mitgliedern bestehende Verkehrskommission.  <sup>2</sup> Ihr gehören insbesondere an:  a) der Volkswirtschaftsdirektor als Präsident,  b) Vertreter des Kantonsrates,  c) Vertreter der Gemeinden,  d) Vertreter der Verkehrsunternehmen.  <sup>3</sup> Die Verkehrskommission berät das Departement Bau und Volkswirtschaft; sie erarbeitet das kantonale Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, nimmt zu Begehren um Änderungen des Angebots und anderen wesentlichen Neuerungen zuhanden der entscheidenden Behörde Stellung und koordiniert die Förderungsmassnahmen im Sinne von Art. 4.  <sup>4</sup> Die Verkehrskommission kann Experten beiziehen.	<b>Art. 20 Aufgehoben.</b>

<sup>1)</sup> Art. 42 Abs. 1 lit. b V über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS [712.11](#))

